



Bearbeiter:

Gerd Bauschmann (VSW HE, RP, SL)
Rainer Dröschmeister (BfN)
Christoph Grüneberg (DDA)
Bernd Hälterlein (DDA)
Stefan Jaehne (VSW TH)
Klaus Richarz (VSW HE, RP, SL)
Christoph Sudfeldt (DDA)
Matthias Werner (VSW HE, RP, SL)

Kontakt:

Thüringer Landesanstalt für
Geologie und Umwelt (TLUG)
Staatliche Vogelschutzwarte Seebach
Dr. Stefan Jaehne
Lindenhof 3
99998 Weinbergen/OT Seebach
Tel.: 03601-440662
E-Mail: stefan.jaehne@tlug.thueringen.de

Monitoring europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

nach Bundesnaturschutzgesetz § 6 Abs. 3 BNatSchG i. V. mit Art. 2, 3, 4 und 12 RL
2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie = VSRL)

Gemeinsame Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW),
des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA)

1 Anlass und Zielsetzung

Analog zum Monitoring nach RL 92/43/EWG (FFH-Monitoring) ist mit dem Inkrafttreten des
novellierten Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 ein Monitoring gemäß der Intention
der Vogelschutzrichtlinie in § 6 „Beobachtung von Natur und Landschaft“ eingegliedert worden.
Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 umfasst die Beobachtung „insbesondere ... den Erhaltungszustand ... der
europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume“.

Darüber hinaus hat die KOM aufgrund der Arbeiten der Expertengruppe Berichtswesen (EGBW),
insbesondere des Workpackage 2 (WP 2), eine Neuregelung der Berichte nach VSRL
vorgeschlagen. Dieser Vorschlag beinhaltet, die Durchführungsberichte nach Art. 12 VSRL zu
vereinfachen und Angaben zu Beständen und Trends der europäischen Vogelarten sowie zu
Beeinträchtigungen und Gefährdungen in einem eigenen Berichtsformat hinzuzufügen. Damit ist
außerdem eine Angleichung des bisher dreijährigen Berichtszeitraumes an den sechsjährigen
Turnus der FFH-RL verbunden. Der Bund hat zugesagt, die Länder bei der Berichterstellung
nach dem neuen Berichtsformat weitgehend zu entlasten.

Die LAG VSW hat die erweiterten, gesetzlichen Vorgaben auf nationaler Ebene und die
Entwicklungen auf EU-Ebene zum Anlass genommen, um ihre bisherigen Empfehlungen zum
Monitoring nach VSRL (SÜDBECK 2001) zu überarbeiten. Sie verfolgt damit das Ziel, einen
bundesweit einheitlichen Standard zur Datenerhebung zu formulieren. Die Ergebnisse des
Monitorings bilden die Grundlage für die Umsetzung von Art. 2, 3, 4 und 12 VSRL i. V. mit § 6 (3)
Nr. 2 BNatSchG. Sie ermöglichen eine objektive Beobachtung von Natur und Landschaft und
darauf aufbauend ein zielführendes Management der Vogelschutzgebiete (Special Protection
Area = SPA) vor dem Hintergrund der jeweiligen Erhaltungsziele.

2 Umsetzung in Deutschland

Das Monitoring europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume setzt sich in Deutschland aus verschiedenen Einzelprogrammen zusammen, die staatlich finanziert oder auf ehrenamtlicher Basis (z. T. mit staatlicher Unterstützung) durchgeführt werden. Die ehrenamtlichen Programme werden bundesweit vom DDA koordiniert, der zur Erfüllung dieser Aufgabe über die zwischen Bund und Ländern geschlossene „Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring“ (VVV) finanziell unterstützt wird. Die dabei vorhandene Arbeitsteilung zwischen Bund, Ländern und Verbänden ist überaus effizient, so dass die Kosten erheblich reduziert werden. Darüber hinaus gewährleistet die gemeinschaftliche Methodenentwicklung eine standardisierte Datenerhebung und –auswertung, die bundesweit zu vergleichbaren Ergebnissen auf höchstem Niveau führt.

Insgesamt leisten insbesondere folgende Programme einen Beitrag zum Monitoring nach VSRL:

Brutvögel:

- Monitoring häufiger Brutvogelarten des DDA
- Monitoring seltener Brutvogelarten des DDA

Rast- und Zugvögel:

- Monitoring rastender Wasservögel des DDA
- Küstenvogelmonitoring im Rahmen des Trilateral Monitoring and Assessment Program (TMAP) bzw. des Bund/Länder-Messprogramms für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (BLMP)
- Seabirds at Sea-Programm

Hinzu kommen Artenerfassungsprogramme der Staatlichen Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder.

Ursprünglich wurden alle der o. g. Programme vor dem Hintergrund landes- oder bundesweiter z. T. auch international bedeutsamer Fragestellungen entwickelt. Dies geschah unabhängig von der Natura 2000-Gebietskulisse, so dass Aussagen zum Erhaltungszustand wertgebender Vogelarten (Abschnitt 4.1) nur begrenzt möglich sind. Für eine vollständige Umsetzung der in Abschnitt 1 genannten Rechtsvorschriften und Zielsetzungen ist daher ein gebietsbezogenes Monitoring in SPA unerlässlich.

Eine Umfrage der LAG VSW durch die Vogelschutzwarte Thüringen hat ergeben, dass in den meisten Ländern bereits gezielte Kartierungen in SPA durchgeführt werden. Diese gebietsbezogenen Erfassungen werden staatlich finanziert. Als SPA-Monitoring (Abschnitt 4), stellen sie eine Daueraufgabe und gleichzeitig den wichtigsten Baustein des Monitorings europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume dar.

3 Allgemeine Grundsätze

Beim Monitoring europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume werden sowohl Brut- als auch Rast- und Zugvögel (mausernde, ziehende, rastende und überwinternde) erfasst. Die für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten werden als „wertgebend“ bezeichnet (Abschnitt 4.1).

Die Erfassungen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der SPA durchgeführt, um den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume feststellen zu können. Auf ein Monitoring außerhalb der SPA kann dann verzichtet werden, wenn sich mindestens 80 % des Landesbestandes einer wertgebenden Art innerhalb der Gebietskulisse befinden.

Als fachliche Ansprechpartner für das Monitoring europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume dienen auf Landesebene die Staatlichen Vogelschutzwarten/Fachbehörden der Länder, in der AWZ (Ausschließliche Wirtschaftszone) ist das BfN zuständig. Die Vogelschutzwarten/Fachbehörden üben eine koordinierende Funktion aus und arbeiten eng mit

den für die NATURA 2000-Berichtspflichten verantwortlichen Stellen sowie im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring (VVV) mit dem DDA und seinen Mitgliedsorganisationen zusammen.

Vom BfN wird die Zusammenarbeit bezüglich der Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring bundesweit koordiniert. Die bundesweiten fachlichen Arbeiten bei der Berichterstellung nach VSRL sollen vom BfN übernommen werden.

4 Empfehlungen zum gebietsbezogenen Monitoring in SPA (SPA-Monitoring)

Das gebietsbezogene Monitoring beinhaltet die Erfassung der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume in SPA. Es nutzt die o. g. Programme soweit möglich und baut auf ihnen auf.

4.1 Artenspektrum (wertgebende Arten)

4.1.1 Brutvögel

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 VSRL werden alle Anhang I-Arten erfasst. Darüber hinaus erfordert die Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 VSRL die Erfassung von Arten der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, Kategorie 1-2, und landesspezifisch weiterer Arten, die in den jeweiligen Fachkonzepten der Länder benannt werden bzw. für die Gebietsmeldung ausschlaggebend waren.

4.1.2 Rast- und Zugvögel

Alle regelmäßig auftretenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 (einschließlich solcher Rast- und Zugvogelarten, die auch im Anhang I der Richtlinie geführt werden) werden erfasst. Weiterhin sind die landesspezifisch für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten zu berücksichtigen.

4.2 Erfassungsturnus

4.2.1 Brutvögel

Grundlage für das SPA-Monitoring ist die Ersterfassung. Das SPA-Monitoring wird in einem sechsjährigen Turnus wiederholt. Bei gefährdeten und/oder im Hinblick auf ihre Populationsentwicklung sehr dynamischen Arten ist eine zeitliche Verdichtung (bis hin zu einer jährlichen Erfassung) anzustreben. Das Gleiche gilt für Brutkolonien. Dieser Turnus ist insbesondere für gebietsspezifische Aufgaben und Fragen erforderlich.

Die Erfassung im sechsjährigen Turnus setzt voraus, dass die Beobachtungsergebnisse mit Hilfe jährlicher Erhebungen von mindestens 10 % des landesweiten Bestandes einer Art in repräsentativen Gebieten kalibriert werden. Damit können die Einflüsse schwankender Bestandesgrößen auf die Ergebnisse der alle sechs Jahre wiederholten Erfassungen minimiert werden.

4.2.2 Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel werden in einem jährlichen Rhythmus erfasst, da das Rast- und Zugeschehen deutlich dynamischer und jährlich unterschiedlicher als das Brutverhalten vieler Arten ist.

4.3 Methodik

4.3.1 Brutvögel

Wertgebende Brutvogelarten werden in Erfassungseinheiten kartiert. Die Größe der Erfassungseinheiten richtet sich nach den artspezifischen Raumansprüchen. Die Lage und Anzahl der Erfassungseinheiten wird gebietsspezifisch in Abhängigkeit von der Habitatausstattung festgelegt. Dazu werden bundesweite Vorgaben zur Harmonisierung des Vorgehens entwickelt und bei den Erfassungen im Gebiet berücksichtigt. In größeren Gebieten kann sich die räumliche Abdeckung der Erfassungseinheiten auf repräsentative Teilbereiche beschränken.

Die Erfassung erfolgt nach den bundesweit abgestimmten Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005).

4.3.2 Rast- und Zugvögel

Für Wasser- und Küstenvögel gelten die Vorgaben des Monitorings rastender Wasservögel und in den Küstenbereichen des TMAP (Trilateral Monitoring and Assessment Program) bzw. BLMP+ (Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee). Ansonsten erfolgt die Erfassung von ziehenden Wasser- und Watvögeln nach den bundesweit abgestimmten Methodenstandards von Wahl et al. (2011).

4.4 Gebietszustand

Neben den avifaunistischen Daten werden innerhalb der SPA weitere Parameter gutachterlich erfasst. Diese umfassen eine artspezifische Beurteilung der Habitatqualität sowie eine Einschätzung von Störungen und Beeinträchtigungen.

Zur bundesweit einheitlichen Erfassung und Bewertung der Lebensräume beim Monitoring europäischer Vogelarten und ihrer Lebensräume ist eine Vereinheitlichung der dabei eingesetzten Bewertungsschemata erforderlich. Dies soll nach dem Vorbild des Vorgehens beim FFH-Monitoring zukünftig in Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgen. Einige Bundesländer haben bereits eigene Bewertungsschemata zur Erhaltungszustandsbewertung der europäischen Vogelarten entwickelt, die als Vorbild für harmonisierte Schemata verwendet werden sollen.

5 Literaturhinweise

SÜDBECK, P. (2001): Monitoring in BSG und IBA in Deutschland, Natur und Landschaft 78, Heft 5, 218-219

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

WAHL, J., GARTHE, S., BOSCHERT, M., HEINICKE, T., KRÜGER, T. & SUDFELDT, C. (2011; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung rastender Wasservögel. – Münster.